Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Insererate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redacteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 10. Oels, den 8. März 1889. 27. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 62. Oels, den 26. Februar 1889.

Bekanntmachung.

Die Kreisversammlung hat in der Sitzung vom 25. d. Mts. beschlossen den Zinsfuß für Spareinlagen bei der Kreissparkasse zu Oels vom 1. April d. J. ab von 3 auf 3¼ % zu erhöhen.

Der Vorsitzende des Kreissparkassen-Curatorii
Königliche Landrath.
J. V.:
Graf **von Kospoth.**

Nr. 63. Oels, den 28. Februar 1889.

Die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Etatsjahr 1889/90 betreffend.

Die von der Königlichen Regierung zu Breslau festgesetzten Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Etatsjahr 1889/90 sind mir zugegangen und können, soweit dies nicht bereits geschehen ist, durch **sichere** Boten hier abgeholt werden.

Hinsichtlich der Auslegung der Rollen ꝛc. verweise ich auf die im Kreisblatt pro 1879 Seite 215/6 abgedruckten §§ 15—18 der Kataster-Anweisung IV. vom 31. März 1877.

Nachdem die Ortserheber ihre Hebelisten aufgestellt haben werden, sind die Heberollen nach § 17 l. c. bis spätestens zum 1. Mai cr. an den Königlichen Kastaster-Controleur Herrn Rechnungsrath Tiesler hier zurückzusenden.

Nr. 64. Breslau, den 23. Februar 1889.

In einem hier zur Erörterung gekommenen Einzelfalle, in welchem auf Grund des § 167 der Gesinde-Ordnung ein Dienstbote, welcher vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verlassen hatte, zwangsweise in sein Dienstverhältniß zurückgeführt werden sollte, ist von einer Polizei-Verwaltung des Bezirks eine Königliche Sächsische Polizeibehörde um Rechtshilfe dahin ersucht worden, die Auslieferung des im Amtsbezirke jener Behörde sich aufhaltenden Dienstboten an die diesseitige Behörde zu veranlassen. Dieses Ansuchen hat die außerpreußische Behörde mit der Begründung abgelehnt, daß, derartigen von Sächsischen Behörden ausgehenden, auf landesgesetzlichen und nicht reichsgesetzlichen Bestimmungen beruhenden, gesindepolizeilichen Requisitionen Seitens der Preußischen Behörden regelmäßig keine Folge gegeben werde, auch dortige Behörden nicht in der Lage seien, denselben zu entsprechen. Mangels reichsgesetzlicher Regelung dieses Gegenstandes nun und da zur Zeit auch höheren Ortes nicht die Absicht vorliegt, eine Vereinbarung zwischen den Staaten des Deutschen Reichs wegen gegenseitiger Gewährung polizeilicher Hilfe behufs Zurückführung widerrechtlich aus dem Dienste gegangenen Gesindes anzubahnen, werden Euer Hochgeboren / Hochwohlgeboren hiermit ergebenst ersucht, die nachgeordneten Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen, daß in Fällen der vorbezeichneten Art von Requisitionen außerpreußischer bundesstaatlicher Polizeibehörden behufs zwangsweiser Zurückführung entlaufener Dienstboten bis auf Weiteres Abstand genommen wird.

Königlicher Regierungs-Präsident.
Juncker.

Oels, den 6. März 1889.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Nr. 65. Oels, den 1. März 1889.

Personal-Chronik.

Verpflichtet: a. der Freistellenbesitzer August Tietze aus Jackschönau zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Jackschönau.
b. der Freistellenbesitzer August Wiesner aus Jackschönau als Schöffe für die Gemeinde Jackschönau.

Nr. 66. Oels, den 4. März 1889.

Seitens der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft ist in Anregung gebracht worden, daß die den Polizei- und Amtsverwaltungen bekannt gewordenen Todesfälle derjenigen Personen, welche nach dem 1. Oktober 1882 gerichtlich bestraft worden sind, zur Kenntniß der Registerbehörden gebracht werden, damit einer Ueberfüllung des Strafregisters vorgebeugt werde.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich daher, mir vierteljährlich und zwar bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar jedes Jahres eine nach dem nachstehenden Formular aufzustellende Nachweisung der in den Polizei- bezw. Amtsbezirken verstorbenen, nach dem 1. Oktober 1882 gerichtlich bestraften Personen, mögen dieselben im diesseitigen Landgerichtsbezirke geboren sein oder nicht, einzureichen.

Falls in dem betreffenden Zeitraum keine derartigen Todesfälle vorgekommen sind, so bedarf es einer Vakat-Anzeige nicht.

Nachweisung

der

im Amtsbezirke .....

im Bezirke der Polizei-Verwaltung zu .....

in der Zeit vom 1. ..... 18..... bis .....ten ..... 18.....

verstorbenen vorbestraften Personen.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname, sowie Geburtsname.	Stand.	Wohnort.	Geburtsort.	Jahr und Tag der Geburt.	Jahr und Tag des Todes.	Letzte Bestrafung.

Vermerk:

Aufzunehmen sind alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte, einschließlich der Consulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militärgerichte wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen bestrafte Personen.

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:

1. in den auf Privatklage verhandelten Sachen;
2. in Forst- und Feldrügesachen;
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle;
4. wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

(§ 2 der Bundesraths-Verordnung vom 16. Juni 1882, Centralblatt des Deutschen Reichs, Seite 309.)

Nr. 67. Breslau, den 24. Dezember 1888.

Die Entstehung und Uebertragbarkeit des Kindbettfiebers und Anweisung für die Hebammen zur Verhütung dieser Krankheit.

Nachdem reichliche, vielseitige und zuverlässige Erfahrung die von der Wissenschaft längst gewonnene Lehre, daß das Kindbettfieber in fast allen Fällen mit großer Sicherheit und verhältnißmäßig geringen Mitteln verhütet werden kann, bestätigt hat, ist vom Herrn Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten in Nachstehendem eine Anweisung zu denjenigen Maßnahmen erlassen worden, mit welchen fortan die Hebammen bei Ausübung ihres Berufs gehalten sein sollen, die verderbliche Krankheit von den ihrer Sorge anvertrauten Wöchnerinnen abzuwenden.

Die Entstehung des Kindbettfiebers ist nicht, wie diejenige der meisten anderen ansteckenden Krankheiten, an eine besondere Ursache gebunden, welche nur unter gewissen Umständen an einem Ort zur Einwirkung gelangt, sondern beruht auf dem Eindringen stets und überall verbreiteter Krankheitskeime, in den mütterlichen Organismus, für deren Entwickelung Mangel an Reinlichkeit die hauptsächlichste Bedingung ist; es rafft daher seine Opfer Jahr aus Jahr ein in den verschiedensten Gegenden dahin. Alljährlich bringt es im Preußischen Staate Tausenden den Tod, andern Tausenden Siechthum und Elend für immer oder doch für lange Zeit. Bei dem Verlust handelt es sich um ein Haupt der Familie, in welchem dieselbe, Mann und Kind und zumal das Neugeborene, der Gattin, der Mutter, der Ernährerin und Erhalterin beraubt wird. Es wird durch die Krankheit das Glück der ganzen Familie zerstört. Tritt ferner irgendwo ein Fall von Kindbettfieber auf, so kann die Krankheit gerade durch diejenige Person, welche berufen ist, in Zeiten der Gefahr Beistand zu leisten und welche das Vertrauen der Hilfsbedürftigen besitzen soll, nämlich die Hebamme, am leichtesten verbreitet werden. Wird diesem Unglück rechtzeitig dadurch vorgebeugt, daß der Hebamme die weitere Ausübung des Berufs zeitweilig untersagt wird, so können dadurch für solche Zeit doch sowohl anderweitige Nothstände für die Bevölkerung entstehen, indem der letzteren, namentlich in dünn bewohnten Landstrichen, der Hebammenbeistand erschwert oder selbst entzogen wird, wie auch mißliche Verhältnisse für die Hebamme, welche dabei ihres Erwerbs verlustig geht, erwachsen.

Diesen unheilvollen Zuständen ein Ende zu machen, muß somit für alle betheiligten Personen von größter Wichtigkeit sein und als eine der gebieterischsten Aufgaben der Verwaltung des Gesundheitswesens empfunden werden. Die Arbeit an ihr wird sich um so erfolgreicher und dankbarer erweisen, mit je größerer Peinlichkeit die gegebene Anweisung befolgt werden wird.

So wenig Macht vorhanden ist, die einmal zur Entwickelung gelangte Krankheit zu einem glücklichen Ausgange zu führen, so gewiß ist die Aussicht, durch das vorgeschriebene einfache Verfahren die Entstehung derselben zu verhüten, indem ihre Keime aus Allem, was nur irgendwie von Außen her mit den Geburtsorganen in Berührung kommen kann, durch sorgfältigste Reinigung soviel als möglich beseitigt und im Uebrigen mittels der desinficirenden Karbolsäure unschädlich gemacht werden. Daß letzteres thatsächlich erreicht wird, ist durch die Erfolge an den Gebäranstalten unwiderleglich bewiesen, in welchen trotz mancher schwieriger Umstände der Krankheit, früher der Schrecken dieser Institute, das Verderben ihrer Wöchnerinnen, Dank der sorglichen Ausbildung und Durchführung

der Verhütungsmaßregeln nur noch höchst vereinzelt — an manchen Instituten in Jahren in keinem einzigen Falle — entsteht. Wenn auch den Hebammen in der privaten Praxis nicht sämmtliche in den Anstalten benutzte Mittel in gleicher Vollkommenheit zu Gebote stehen, so wird es ihnen doch überall möglich sein, die hauptsächlichsten derselben, welche auch für sich allein als in der Regel ausreichend zu erachten und welche in der nachstehenden Anweisung vorgeschrieben sind, zur Anwendung zu bringen.

Da außer dem Kindbettfieber bei Gelegenheit der Geburt und des Wochenbettes noch andere Krankheiten durch die Hebammen übertragen werden können und unter solchen Umständen leicht einen schweren Verlauf nehmen, aber auch mit denselben Mitteln, wie jenes, vermieden werden können, so ist die Anweisung auch auf die Maßregeln zur Verhütung dieser Krankheiten ausgedehnt worden.

Die Hebammen, welchen die strengste Nachachtung der nachstehenden Anweisung und die Aufbewahrung derselben bei ihrem Lehrbuche zur Pflicht gemacht wird, werden darauf hingewiesen, daß durch diese Anweisung die Vorschriften der geltenden Ausgabe des Preußischen Hebammen-Lehrbuchs und der in demselben enthaltenen Instruktion im Sinne der Bestimmung des § 5 zu Ziffer 2 der Allgemeinen Verfügung, betreffend das Hebammenwesen, vom 6. August 1883 (abgedruckt im Amtsblatt der Breslauer Regierung pro 1883 Seite 268) abgeändert und ergänzt werden. Ferner wird bestimmt, daß bei den ordentlichen Nachprüfungen der Hebammen jedesmal der Inhalt der Anweisung zu einem Gegenstand der Prüfung und, falls dieselbe nicht ein befriedigendes Ergebniß liefern sollte, auch eingehende Belehrung durch den Kreisphysikus und daß hierüber in der aufzunehmenden Registratur ein besonderer Vermerk gemacht werden soll. Auch soll der Verbrauch von Desinfektionsmitteln seitens der einzelnen Hebammen soweit als thunlich einer Controle durch den Kreis-Physikus unterzogen werden.

Die Hebammen sind aufs strengste zu verpflichten, jeden Fall von Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibsentzündung oder einer als solche verdächtiger Krankheit § 14, § 15 der Anweisung) sofort dem zuständigen Kreisphysikus anzuzeigen und Verhaltungsmaßregeln einzuholen.

Nach Feststellung des Thatbestandes werden folgende Maßregeln in Erwägung zu nehmen und nach Lage des Falles anzuordnen sein:

1. Dispensation der Hebamme von der weiteren Pflege der betreffenden kranken Wöchnerin;
2. Verbot, die Wohnung der Kranken zu betreten;
3. Anstellung einer besonderen Pflegerin zur Wartung der erkrankten Wöchnerin;
4. Gründliche Desinfektion der Hebamme nach Maßregeln der Anweisung und unter Controle des Kreisphysikus;
5. Gründliche Desinfektion der Pflegerin nach Ablauf des Krankheitsfalles und ebenso gründliche Desinfektion der Krankenstube mit Einschluß der Geräthschaften, Leib- und Bettwäsche und aller Gegenstände, welche mit der Kranken in Berührung gekommen sind;
6. Befindet sich die kranke Wöchnerin in der Wohnung der Hebamme (sogen. Privat-Entbindungsanstalt), so darf die Hebamme während der Dauer der Krankheit der Wöchnerin keine Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin aufnehmen und muß sich bis auf weitere Anweisung des Kreisphysikus jeder beruflichen Thätigkeit enthalten (§ 15 der Anweisung). Nach Ablauf des Krankheitsfalles ist die Hebamme und deren Wohnung mit ganz besonderer Sorgfalt und auf's gründlichste zu desinfiziren.

Königl. Regierungs-Präsident.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Berlin, den 22. November 1888.

Anweisung
für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers.

Zum Zwecke der Verhütung des Kindbettfiebers, sowie anderer ansteckender Krankheiten im Wochenbett, treffe ich in Ergänzung und theilweiser Abänderung der Vorschriften des Lehrbuchs der Geburtshilfe und der Instruktion für die preußischen Hebammen die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1. Die Hebamme befleißige sich zu jeder Zeit und in allen Stücken der größten Reinlichkeit. Insbesondere beobachte sie dieselbe streng in jedem Gebär- oder Wochenbettzimmer und namentlich an ihren Händen, Armen und Oberkleidern.

An Stelle der hierauf bezüglichen Vorschriften des Hebammen-Lehrbuchs in den beiden letzten Sätzen des § 62 und im § 97 treten diejenigen der §§ 2, 3, 6, 11—16 dieser Anweisung.

§ 2. Bei Ausübung ihres Berufs trage die Hebamme nur solche Kleider, deren Aermel so eingerichtet sind, daß die Arme bis zur Mitte der Oberarme hinauf unbedeckt gehalten werden können. Das Oberkleid soll vorn einschließlich des Brusttheils von einer weiten Schürze aus hellem, waschbarem Stoff völlig und andauernd bedeckt sein.

Die Schürze, welche die Hebamme vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden oder vor einer inneren Untersuchung einer Wöchnerin anlegt, darf nach der letzten Wäsche noch nicht benutzt und soll bis zu ihrem Gebrauch von den übrigen Kleidungsstücken der Hebamme abgesondert aufbewahrt worden sein.

§ 3. Bevor sich die Hebamme zu einer Entbindung oder zu einer Wöchnerin begiebt, sorge sie dafür, daß ihre Fingernägel kurz und rund beschnitten sind und glatte Ränder haben, jedesmal entferne sie den Schmutz unter den Nägeln und aus dem Nagelfalz, sowie aus etwaigen Hautschrunden an den Händen, und wasche gründlich die Hände und Vorderarme, bei welchen Verrichtungen sie eine geeignete Hand- und Nagelbürste und Seife anzuwenden hat.

§ 4. Bei Ausübung ihres Berufs führe die Hebamme stets außer den in § 96 Abs. 1 des Hebammen-Lehrbuchs und § 11 der Instruktion vorgeschriebenen Geräthschaften noch die folgenden mit sich:

a. eine reine, waschbare, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchte, hellfarbige Schürze, mit welcher die ganze vordere Hälfte des Kleides bedeckt werden kann;
b. Seife zum Reinigen der Hände und Arme;
c. eine geeignete, reingehaltene Hand- und Nagelbürste zu demselben Zweck;
d. ein reines, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchtes Handtuch;
e. 90 Gramm verflüssigter reiner Karbolsäure (acidum carbolicum purum liquefactum der Pharmakopoe) in einer Flasche, welche die deutliche und haltbare Bezeichnung „Vorsicht! Karbolsäure! Nur gehörig verdünnt und nur äußerlich zu gebrauchen!“ stets haben und stets dicht verschlossen gehalten werden muß, nebst einem geeigneten Gefäß zum Abmessen von je 15 und 30 Gramm der genannten Säure.

Außerdem muß sie den in Nr. 4 des § 96 bezeichneten Thermometer nicht nur „wo möglich", sondern gleichfalls stets mit sich führen.

Die mitzuführende Spülkanne (Irrigator) soll 1 Liter halten, eine geeignete Marke zur Abmessung von 1/2 Liter haben und mit einem passenden Kautschuckschlauch von 1 bis 1 1/2 Meter Länge versehen sein. Am zweckmäßigsten ist der Boden der Spülkanne platt und besteht dieselbe, sowie die zugehörigen Ansatzröhren, aus Glas; jedoch sind auch Spülkannen aus Weißblech brauchbar.

§ 5. Die Hebamme ist für die Reinheit ihrer Geräthschaften stets verantwortlich, desgleichen für die sichere Aufbewahrung der Karbolsäure, welche derart stattfinden muß, daß die Säure keiner anderen Person zugängig ist.

An Stelle der im § 96 Abs. 2 des Hebammen-Lehrbuchs enthaltenen Vorschriften über die Reinhaltung der Geräthschaften treten die Bestimmungen in § 8, Abs. 2, §§ 12 und 13 dieser Anweisung.

§ 6. Die innere Untersuchung einer Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerin darf von der Hebamme niemals anders, als mit völlig entblößten und gereinigten Händen und Vorderarmen ausgeführt werden.

Bevor die Hebamme eine solche Untersuchung oder eine Verrichtung vornimmt, bei welcher sie mit den Geschlechtstheilen der zu Untersuchenden oder mit einer Wunde in der Nähe dieser Theile in Berührung kommt, sorge sie dafür, daß ihre Aermel nur die obere Hälfte der Oberarme bedecken und nicht tiefer sinken können. Sodann wasche sie gründlich unter Anwendung der Hand- und Nagelbürste und von Seife ihre Arme und Hände mit lauem Wasser, welches, wenn möglich, durchgekocht sein soll, und trockne sie dieselben mittelst eines reinen Tuches ab. In der gleichen Weise verfahre sie darauf bei der zu Untersuchenden mit den äußeren Geschlechtstheilen und den Nachbartheilen der letzteren, wobei zum Abtrocknen auch reine Wund-Watte oder Jute, dagegen niemals ein Schwamm angewendet werden darf.

Außerdem halte die Hebamme, wo es sich um eine Entbindung handelt und wo nur irgend die Verhältnisse es gestatten, darauf, daß die Kreissende mit reiner, vorher erwärmter Leibwäsche, sowie mit ebensolchen Bettbezügen und Unterlagen für das Geburtslager und ferner für das Wochenbett versehen wird. Hierdurch wird die Vorschrift in § 105 Abs. 1 des Hebammen-Lehrbuchs vervollständigt.

Nach diesen Vorbereitungen desinficire die Hebamme ihre Hände und Vorderarme durch gründliches Waschen in Karbolverdünnung (§ 7). Nunmehr erst, aber nun auch alsbald, führe sie die Untersuchung der Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerin aus.

§ 7. Wo in der gegenwärtigen Anweisung von Karbolverdünnung die Rede ist, wird darunter stets diejenige Flüssigkeit verstanden, welche sich die Hebamme in folgender Weise hergestellt hat:

Sie mische sorgfältig zu je 1 Liter Wasser 30 Gramm der verflüssigten reinen Karbolsäure (§ 4) und zwar derart, daß sich die Säure, welche etwas schwerer als Wasser ist, nicht auf dem Boden des Mischgefäßes absetzt, sondern gleichmäßig in dem Wasser vertheilt wird. Am zweckmäßigsten geschieht die Mischung in einer verschlossenen Flasche unter tüchtigem Umschütteln und mehrmaligem Umstürzen derselben. In einer Schüssel darf die Karbolsäure dem Wasser nur allmälig und unter beständigem Umrühren zugesetzt werden. Dagegen darf das Zusetzen der Karbolsäure zum Wasser niemals in der Spülkanne erfolgen, weil die Säure sonst, ohne die nöthige Verdünnung erfahren zu haben, zum Abfluß gelangen und in diesem Zustande den bespülten Körpertheil schwer beschädigen kann.

§ 8. Vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden bereite die Hebamme 2 Liter Karbolverdünnung.

Davon bringe sie in die Spülkanne, in welche sie vorher die zu der letzteren gehörigen Ansatzröhren, den Katheter und die Nabelschnurscheere gelegt hat, nach Verschluß des Schlauches soviel, daß die bezeichneten Geräthschaften von der Flüssigkeit völlig überdeckt sind.

Wird eine derselben benutzt, so wird sie nach dem Gebrauch sorgfältig mit Seife gewaschen, abgetrocknet und wieder in die Spülkanne zurückgelegt und in derselben bis zur Beendigung des Geschäfts aufbewahrt. Wird die Spülkanne zu Einspritzungen oder Bespülungen gebraucht, so sind die Geräthschaften sammt der Karbolverdünnung in einem andern Gefäß unterzubringen.

Den Rest — etwa 1 1/2 Liter — der Verdünnung bringe die Hebamme zu gleichen Theilen in zwei Schüsseln. Die eine derselben dient zur erstmaligen Desinfektion der Hände und Arme der Hebamme (§ 6, 4. Absatz), die andere zur Reinigung derselben vor und nach jeder weiteren Untersuchung der Kreissenden oder Entbundenen, sowie jeder sonstigen Verrichtung der Hebamme, bei welcher letzere mit den Geschlechtstheilen oder einer Wunde in der Nähe derselben in Berührung kommt.

Nach der Geburt spüle die Hebamme vor dem Herrichten des Wochenlagers die äußeren Geschlechtstheile der Entbundenen mit reinem, lauem, vorher durchgekochtem Wasser ab und trockne dieselben mittelst eines reinen Tuches oder reiner Wund-Watte oder Jute.

Wasser von derselben Beschaffenheit ist bei der Reinigung der Geschlechtstheile zu verwenden, welche in den §§ 121 Abs. 2, 130 Abs. 1, 135, 354, 371 und 406 des Hebammen-Lehrbuchs angeordnet wird.

§ 10. Ausspülungen der Scheide oder Einspritzungen in die Gebärmutter darf die Hebamme ohne ärztliche Anordnung nur in den durch das Lehrbuch bestimmten Fällen vornehmen. Dabei hat sie überall anstatt Wassers die Karbolverdünnung anzuwenden.

Letztere Vorschrift bezieht sich insbesondere auf die in den §§ 167, 168, 179, 183, 253 Abs. 2, 256 Abs. 3, 312 Abs. 2, 340 Abs. 1, 342 und 405 des Hebammen-Lehrbuchs angeordneten Ausspülungen der Scheide und Einspritzungen in die Gebärmutter.

§ 11. Die Hebamme vermeide jede unnöthige Berührung der Geschlechtstheile einer Wöchnerin oder eines mit Wochenfluß verunreinigten oder irgend eines übelriechenden, fauligen oder eitrigen Körpertheils oder sonstigen Gegenstandes von solcher Beschaffenheit (Geschwür, ausgestoßene todte Frucht, Wochenbett-Unterlage u. a. m.) und enthalte sich so viel als nur möglich, jeden Verkehrs mit Personen, welche an einer ansteckenden oder als solche verdächtigen Krankheit, namentlich Kindbett-, Faul- oder Eiter-Fieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Syphilis, Schanker, Tripper, Unterleibs- oder Flecken-Typhus, Cholera oder Ruhr leiden.

§ 12. Hat die Hebamme mit ihren Händen oder Geräthschaften die Geschlechtstheile einer Wöchnerin oder einen mit Wochenfluß verunreinigten Gegenstand berührt, so soll sie jedesmal sofort sich selbst in derselben Weise, wie sie es vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden zu thun hat, (§ 6) und zwar unter Anwendung der Hand- und Nagelbürste, die Geräthschaften

aber eine Stunde hindurch, wie bei der Geburt (§ 8) reinigen und desinfiziren.

§ 13. Ist der Wochenfluß übelriechend, faulig oder eitrig oder hat die Berührung mit einem Gegenstande dieser Beschaffenheit stattgehabt oder leidet die Person, welche die Hebamme mit ihren Händen oder Geräthschaften berührt hat, an einer der in § 11 bezeichneten Krankheiten, so soll die Hebamme die Reinigung, wie im § 12 vorgeschrieben ist, ausführen und ihre Hände und Arme schließlich mindestens fünf Minuten lang mit der Karbolverdünnung sorgfältig waschen, die benutzten Geräthschaften aber vor dem Einlegen in die Karbolverdünnung eine Stunde lang auskochen.

§ 14. Hat sich die Hebamme in der Wohnung einer Person befunden, welche an einer der nachgenannten Krankheiten oder an einer als solche verdächtigen Krankheit leidet, nämlich an Kindbett-, Faul- oder Eiterfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Fleckentyphus oder Ruhr, so darf sie eine Schwangere, Kreissende oder Wöchnerin nicht untersuchen oder auch nur besuchen, bevor sie nicht die Kleider gewechselt und sich, wie im § 13 vorgeschrieben ist, gereinigt und desinfizirt hat.

§ 15. Befindet sich eine der im § 14 bezeichneten kranken oder verdächtigen Personen in der Wohnung der Hebamme oder ist in der Praxis der Hebamme eine Wöchnerin an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit erkrankt oder gestorben, so hat die Hebamme sofort Verhaltungsmaßregeln von dem zuständigen Kreisphysikus einzuholen und vor dem Empfange derselben sich jeder beruflichen Thätigkeit zu enthalten.

§ 16. Pflegt die Hebamme eine an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibsentzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit leidende Wöchnerin, so darf sie während dieser Zeit die Untersuchung einer Schwangeren gar nicht und die Untersuchung oder Pflege einer anderen Wöchnerin oder einer Kreissenden lediglich im Nothfalle, wenn eine andere Hebamme nicht zu erlangen ist, und auch in diesem Falle nur dann übernehmen, nachdem sie ihren ganzen Körper mit Seife gründlich, womöglich im Bade, abgewaschen und außerdem sich, wie im § 14 vorgeschrieben ist, gereinigt, desinfizirt und frisch bekleidet hat.

§ 17. Die Kleider, welche die Hebamme bei der Untersuchung oder dem Besuche einer Person, die an einer im § 14 bezeichneten oder als solche verdächtigen Krankheit leidet, getragen hat, dürfen mit anderen Kleidern der Hebamme nicht zusammengebracht und müssen gründlich ausgekocht und mit Seife ausgewaschen oder mittelst strömenden Wasserdampfes in einem Dampf-Desinfektionsapparat desinfizirt werden, bevor dieselben weiter gebraucht werden dürfen.

§ 18. Leichen oder Bekleidungsgegenstände von Leichen berühre die Hebamme niemals. Hat sie solches trotz dieses Verbots gethan, so ist sie verpflichtet, wie im § 16 vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Goßler.

Nr. 68. Oels, den 20. Februar 1889.

Nachdem den Gemeindevorständen und Herren Gutsvorstehern des Kreises von Seiten des Königlichen Bezirks-Commandos hierselbst gedruckte Formulare zu An- und Abmeldungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes zugestellt worden sind, veranlasse ich die Gemeinde- und Guts-Behörden, diese Formulare sorgfältig aufzubewahren und im Bedarfsfalle an die interessirten Mannschaften behufs Genügung ihrer Meldepflicht auszuhändigen.

Den Gemeindemitgliedern ist in ortsüblicher Weise von Vorstehendem Kenntniß zu geben und den bezüglichen Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare hilfreich zur Hand zu gehen. Sobald in einzelnen Bezirken der Formularbestand aufgebraucht sein wird, haben die betreffenden Gemeindevorstände resp. Herren Gutsvorsteher den weiteren Bedarf bei dem Königlichen Bezirks-Commando hierselbst zu requiriren. Wenn auch erwartet wird, daß von qu. Formularen der ausgiebigste Gebrauch gemacht wird, so mache ich doch darauf aufmerksam, daß mit denselben sparsam umzugehen ist.

Schließlich bemerke ich noch, daß die zu den Meldeformularen mit übersandten nöthigen **Couverts nur** den Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu ihren An- und Abmeldungen auszuhändigen sind, zu allen andern Correspondenzen seitens der Vorsteher aber in keiner Weise benützt werden dürfen.

Nr. 69. Breslau, den 11. Februar 1889.

Nachdem der Communalverband des Kreises Oels durch Erlaß der Herren Ressortminister vom

B. 184 M. f. H.
26. v. Mts. III. 1203 M. d. ö. A. in Gemäßheit der
I. A. 753 M. d. J.

Vorschrift in § 4 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 287) für leistungsfähig erklärt und der Kreisausschuß zu Oels als Ausführungsbehörde ernannt worden ist, werden im Auftrage der Herren Ressortminister für die Unfallversicherung bei den vom Communalverbande des Kreises Oels in anderen als Eisenbahnbetrieben als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten nachstehende Bestimmungen erlassen:

Vorschriften

zur Ausführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 in Betreff der im Dienste des Kreis-Communalverbandes Oels bei Bauten außer bei Eisenbahnbetrieben beschäftigten Personen.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 für den Bereich der Communal-Verwaltung des Kreises Oels werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die Unfallversicherung der im Dienst des Kreises Oels bei Bauten außer bei Eisenbahnbetrieben beschäftigten Personen erfolgt gemäß § 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 durch den Communalverband des Kreises Oels.
2) Ausgeschlossen von der Versicherung durch den Kreis-Communalverband sind:
   a. Alle bei den Bauarbeiten des Kreis-Communalverbandes beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt die Summe von 2000 Mark übersteigt.
   b. Alle mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Beamten.
   c. Alle Personen, welche Bauarbeiten des Kreis-Communalverbandes übernommen haben und für ihre Rechnung ausführen (Unternehmer) und die von denselben beschäftigten Personen.
3) Die Versicherung fängt an mit dem Beginn der Beschäftigung bei Bauarbeiten des Kreis-Communal-

verbandes und endigt, sobald die Beschäftigung bei solchen Bauarbeiten aufhört.

4) Der Kreis-Baumeister führt fortlaufende Listen aller bei der Ausführung von Bauarbeiten des Kreis-Communalverbandes beschäftigten Personen mit den im vorigen Paragraph bezeichneten Ausnahmen.

In diesen Listen ist anzugeben.

a. Der Name und Wohnort eines jeden Arbeiters;
b. Zeit, Ort und Art der Beschäftigung und
c. die Höhe des Lohnes oder Gehalts.

Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses ist am Schlusse des ersten Monats eine Abschrift dieser Liste einzureichen, am Schlusse jeden folgenden Monats sind die vorgekommenen Veränderungen (Ab- und Zugänge) anzuzeigen.

Auf Grund dieser Mittheilungen läßt der Vorsitzende des Kreisausschusses ein fortlaufendes Verzeichniß aller versicherten Personen aufstellen.

5. Von jedem im Baubetriebe des Kreis-Communalverbandes vorkommenden Unfall, durch welchen eine darin beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Kreis-Baumeister der Ortspolizeibehörde und gleichzeitig auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses schriftliche Anzeige zu machen. Der Kreis-Baumeister hat auch der in Folge einer solchen Anzeige nach § 53 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 von der Ortspolizeibehörde anzustellenden Untersuchung beizuwohnen und das Resultat derselben sofort dem Vorsitzenden des Kreisausschusses mitzutheilen.

6) Die gesetzliche Entschädigung wird darauf vom Kreisausschusse als der von der Landes-Centralstelle ernannten Ausführungsbehörde festgesetzt und auf Anweisung des Vorsitzenden des Kreisausschusses unabhängig von dem Wohnsitz des Berechtigten stets durch die Post portofrei ausgezahlt.

Königlicher Regierungs-Präsident.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Breslau, den 11. Februar 1889.

Regulativ

für die nach dem Reichsgesetze vom 11. Juli 1887 vorzunehmenden Wahlen der bei Bauten des Kreis-Communalverbandes Oels außer bei Eisenbahnbetrieben beschäftigten Personen.

A. Wahl der Arbeitervertreter.

§ 1. Zum Zwecke der Wahl von Vertretern der Arbeiter wird der Kreis Oels in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als wahlfähige Kassen in demselben vorhanden sein werden. Falls nur eine wahlfähige Kasse vorhanden sein sollte, bildet der Kreis einen einheitlichen Wahlbezirk.

Die Wahlfähigkeit gilt für diejenigen Orts-, Betriebs- (Fabriks-), Innungs- und Bau-Krankenkassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Kreis-Communalverwaltung in unmittelbarem Lohnverhältniß beschäftigte, nicht genossenschaftlich versicherte Bauarbeiter als Mitglieder angehören.

Die Wahl wird von den wahlberechtigten Kassen durch die Vorstandsmitglieder ausgeübt, welche aus der Zahl der Kassenangehörigen gewählt sind.

§ 2. Die Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Arbeitervertreter wird wie folgt festgesetzt:

Bei wenigstens vier Wahlbezirken wird je ein Arbeitervertreter für jeden Wahlbezirk gewählt, bei zwei Wahlbezirken werden je zwei Arbeitervertreter für jeden Wahlbezirk gewählt, bei drei Wahlbezirken werden in einem Wahlbezirke nach Bestimmung der Ausführungsbehörde zwei, in den beiden übrigen Wahlbezirken je ein Arbeitervertreter gewählt, in dem einheitlichen Wahlbezirke werden stets vier Arbeitervertreter gewählt. Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode (§ 5) in der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 4 Abs. 4) einzutreten haben.

§ 3. Wählbar sind alle in unmittelbarem Lohnverhältniß zur Kreis-Communalverwaltung stehende, dauernd bei Bauten beschäftigte männliche Kassenmitglieder, welche Deutsche, großjährig sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 4. Der Wahlort ist die Kreisstadt Oels, event. am Sitze der wahlberechtigten Kasse. Die Wahl wird geleitet durch den Kreis-Wegebaumeister.

Mindestens fünf Tage vor dem Wahltage sind unter Angabe der Zeit und des Orts der Wahl die sämmtlichen wahlberechtigten Vorstandsmitglieder von dem Leiter der Wahl zur Theilnahme an derselben schriftlich mittelst eingeschriebener Briefe einzuladen.

Jeder Vertreter sowohl als auch sein erster und zweiter Ersatzmann werden je in einem besonderen Wahlgange gewählt.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Den nicht am Orte der Wahl wohnenden, wahlberechtigten Vorstandsmitgliedern steht es frei, ihre Stimmzettel dem Leiter der Wahlverhandlung auf schriftlichem Wege einzureichen. Derartige Stimmzettel werden jedoch nur dann berücksichtigt, wenn dieselben im verschlossenen Briefumschlag bis spätestens am Tage vor der Wahl dem Leiter der Wahlverhandlung zugehen und mit der vom Vorsitzenden des Krankenkassenvorstandes beglaubigten Unterschrift des wählenden Vorstandsmitgliedes versehen sind.

Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält. Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos. Ueber die Wahlverhandlung ist von dem Leiter derselben ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Namen der auf den Stimmzetteln aufgezeichneten Personen, die Anzahl der auf sie gefallenen Stimmen und die Namen der gewählten Arbeitervertreter und deren Ersatzmänner, sowie ferner die Gründe anzugeben sind, aus welchen Stimmzettel für ungültig erklärt sind. Das Protokoll ist binnen einer Woche der Ausführungsbehörde einzureichen.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt, der Leiter der Wahlverhandlung. Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden. Erklärt dieses eine Wahl für ungültig, so ist dieselbe zu wiederholen (vgl. auch § 9 am Schlusse).

§ 5. Die Wahlperiode läuft vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Vertreter und ihre Ersatzmänner aus. Die erstmalig ausscheidenden Vertreter werden bei Gelegenheit der ersten Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht durch das in Gegenwart von mindestens zwei Arbeitervertretern durch den die Wahl

leitenden Beamten zu ziehende Loos bestimmt, während demnächst die je nach ihrer Wahl älteren Vertreter mit ihren Ersatzmännern ausscheiden. Ausscheidende Vertreter und Ersatzmänner sind wieder wählbar.

§ 6. Die gewählten Vertreter sind verpflichtet, in Behinderungsfällen durch Vermittelung des Kreis-Wege-Baumeisters der Ausführungsbehörde Anzeige zu erstatten. Dieselbe wird in solchen Fällen, sowie beim Erlöschen des Mandats, den ersten Ersatzmann und in Behinderungsfällen des Letzteren, von welchem ebenfalls Anzeige zu erstatten ist, den zweiten Ersatzmann benachrichtigen. Das Mandat der Gewählten erlischt, sobald eine der im § 3 bezeichneten Voraussetzungen bei ihnen nicht mehr zutrifft.

B. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§ 7. Von den Vertretern der Arbeiter sind zwei Beisitzer zum Schiedsgericht und für jeden Beisitzer ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten und im Falle des Ausscheidens an dessen Stelle für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl als Beisitzer einzutreten haben. Die Wahl wird von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses geleitet.

§ 8. Wählbar sind die im § 3 des Regulativs bezeichneten, dem Arbeiterstande angehörenden Personen.

§ 9. Die Wahl findet spätestens drei Wochen nach der Wahl der Arbeitervertreter am Sitze der Ausführungsbehörde, d. i. des Kreisausschusses, statt. Mindestens fünf Tage vor dem Wahltage sind unter Angabe der Zeit und des Orts der Wahl die sämmtlichen Vertreter der Arbeiter von der Ausführungsbehörde zur Theilnahme an der Wahl schriftlich mittelst eingeschriebener Briefe einzuladen. Ist von der Behinderung eines Vertreters Anzeige erstattet (§ 6), so ist der erste Ersatzmann und, wenn auch dieser seine Behinderung angezeigt hat, der zweite Ersatzmann einzuladen.

Die Wahl eines jeden der beiden Beisitzer und eines jeden seiner beiden Stellvertreter findet in je einem besonderen Wahlgange statt.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Den nicht am Orte der Wahl wohnenden Wahlberechtigten steht es frei, ihre Stimmzettel dem Leiter der Wahlverhandlung auf schriftlichem Wege einzureichen.

Derartige Stimmzettel werden jedoch nur dann berücksichtigt, wenn dieselben in verschlossenem Briefumschlag spätestens am Tage vor der Wahl dem Leiter der Wahlverhandlung zugehen und mit der vom Vorsitzenden des Vorstandes derjenigen Krankenkasse, welcher der wählende Vertreter angehört, beglaubigten Unterschrift des Letzteren versehen sind. Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält. Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos. Ueber die Wahlverhandlung ist von dem Leiter derselben ein von den anwesenden wahlberechtigten Personen mit zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, in welchem die Namen der Wahlberechtigten, welche an der Wahl Theil genommen haben, die Anzahl der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Namen und Wohnorte der Gewählten, sowie ferner die Gründe anzugeben sind, aus welchen Stimmzettel für ungültig erklärt sind. Das Protokoll ist binnen einer Woche der Ausführungsbehörde einzureichen. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt, der Leiter der Wahlverhandlung. Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden. Erklärt dieses eine Wahl für ungültig, so ist dieselbe zu wiederholen. Ist die Wahl eines Vertreters oder Ersatzmannes für ungültig erklärt worden (§ 4), so ist die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer und deren Ersatzmänner nur dann zu wiederholen, wenn in der Entscheidung festgestellt worden ist, daß die Ungültigkeit der Wahl des Vertreters oder Ersatzmannes auf die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer oder deren Stellvertreter von Einfluß gewesen ist.

§ 10. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet einer der Beisitzer und dessen erster und zweiter Stellvertreter aus. Der erstmalig ausscheidende Beisitzer wird durch das bei der ersten Wahl von dem Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos bestimmt, während demnächst stets der nach seiner Wahl ältere Beisitzer mit seinen beiden Stellvertretern ausscheidet. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar. Das Mandat der Gewählten erlischt, sobald eine der in den §§ 8 beziehungsweise 3 bezeichneten Voraussetzungen bei ihnen nicht mehr zutrifft.

§ 11. Die zu Beisitzern und Stellvertretern Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl ausscheidender Beisitzer oder Stellvertreter kann für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Wird die Annahme der Wahl aus einem der erwähnten Gründe abgelehnt, so findet eine Nachwahl statt. Wird hingegen die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Beisitzers oder Stellvertreters aus andern Gründen verweigert, so kann dieselbe seitens des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Breslau durch Geldstrafen bis zu Fünfhundert Mark gegen die sich Weigernden erzwungen werden. Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und so weit dies der Fall ist, der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Oels die Beisitzer und deren Stellvertreter aus der Zahl der wählbaren Personen (§ 8) zu ernennen.

C. Vergütungssätze.

§ 12. Die Vertreter der Arbeiter und deren Ersatzmänner, sowie die gewählten Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter erhalten aus Anlaß ihrer Dienstleistungen:

1. den entgangenen Arbeitsverdienst nach dem Lohneinkommen (Tagesverdienste), mit welchem sie zu den Krankenkassen veranlagt sind, außerdem die am Orte der Funktion Wohnhaften als Ersatz für Zehrungskosten und sonstige Auslagen 1 Mark, die Auswärtigen aber 2 Mark für jeden Tag:
2. Als Reisekosten-Entschädigung, sofern sie von ihrem Wohnorte bis zum Verhandlungsorte mehr als 2 Kilometer zurückzulegen haben;
   a. bei Fahrten auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiff 5 Pfennig und bei Fahrten mit der Post 10 Pfennig für jedes Kilometer sowohl der Hin- wie der Rückreise;
   b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen oder mit der Post zurückgelegt

werden können, 15 Pfennig für jedes Kilometer sowohl der Hin- wie der Rückreise unter Zugrundelegung der kürzesten postmäßig fahrbaren Straßenverbindung.

Die Feststellung der von den Beisitzern zum Schiedsgericht und deren Stellvertretern aufgestellten Rechnungen über die ihnen zu leistenden Vergütungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses.

Die Anweisung dieser, sowie die Festsetzung und Anweisung der den Vertretern der Arbeiter und deren Ersatzmännern zu gewährenden Vergütungen liegt der Ausführungsbehörde ob.

Den von den Vorständen der wahlberechtigten Krankenkassen zur Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen gewählten Bevollmächtigten wird nach demjenigen Lohnsatze, mit welchem sie zu den betreffenden Krankenkassen veranlagt sind, für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung und Anweisung des Ersatzes erfolgt gleichfalls durch die Ausführungsbehörde.

Gegen die Festsetzung der Vergütigungssätze ist die Beschwerde an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Breslau zulässig. Derselbe entscheidet endgiltig.

Abänderungen und Ergänzungen dieses Regulativs bleiben vorbehalten.

Königlicher Regierungs-Präsident.
Freiherr Juncker von Ober-Conreut.

Nr. 70. Oels, den 4. März 1889.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien sind nachstehende Genehmigungen ertheilt worden:

1. Der Lehrerin Mathilde Gold in Ratibor die Veranstaltung einer Verloosung von verschiedenen Gegenständen behufs Beschaffung eines Theiles der zur Errichtung eines Lehrerinnenheims in Salzbrunn erforderlichen Kosten;
2. dem landwirthschaftlichen Kreisverein zu Falkenberg O/O. zur Verloosung von Pferden, Rindern, Schafen u. s. w., sowie landwirthschaftlichen Geräthen 2c. bei Gelegenheit der im Laufe dieses Jahres daselbst stattfindenden Rinderschau.

Zu ersterem Zweck können 1000 Stück Loose à 50 Pf., zur Letzteren 12000 Stück Loose à 1 M. innerhalb der Provinz Schlesien ausgegeben werden.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

Nebst einer Beilagen.

Beilage zu Nr. 10 des Oelser Kreisblattes.

Der neunte März.

Zum ersten Male kehrt der Tag wieder, an welchem unser großer Kaiser Wilhelm I. sein ehrwürdiges Haupt zur ewigen Ruhe gelegt und für immer die Augen geschlossen hat, die so unablässig und so segensreich über Preußen und Deutschland gewacht haben. Noch empfinden wir unvermindert die Größe des Verlustes, welchen der 9. März des Vorjahres uns auferlegte, den Schmerz, welcher — wie unser regierender Herr es so schön und wahr ausgesprochen — bei dem lebenden Geschlechte nie ganz verlöschen wird. Noch klingt in unseren Herzen das Wort des greisen Kaisers wieder, wenige Stunden zuvor gefallen, ehe sein Odem erlosch: „Ich habe keine Zeit müde zu sein," es wird wiederhallen von Geschlecht zu Geschlecht, so lange es ein Deutschland und eine deutsche Geschichte giebt.

Seit jener Stunde, da die Weltenuhr stille zu stehn schien, und alle Völker des Erdballes sich in einer wahrhaften Welttrauer mit uns zusammenfanden, sind ernst und schwer die Geschicke über das Vaterland dahingerollt. Aber inmitten ihres Ernstes leuchtete nur um so heller und glänzender der Bau auf, der sich über dem Sarge unseres ersten Kaisers wölbt: der Bau der deutschen Einheit. Fürst Bismarck hat in den unvergeßlichen Worten, mit welchen er dem Reichstage das Hinscheiden Kaiser Wilhelms anzeigte, hervorgehoben, daß der entschlafene Herrscher auf die Entwickelung, welche diese seine Lebensaufgabe genommen, mit einer Befriedigung zurückgeblickt habe, welche den Abend seines Lebens verschönt und beleuchtet hat. „Die seltene Einstimmigkeit aller deutschen Dynastien, aller verbündeten Regierungen, aller Stämme Deutschlands, aller Abtheilungen des Reichstags in der Sicherstellung des Reiches gegen jede Gefahr hin" hat den Kaiser noch sterbend mit großem Trost erfüllt und ihn am letzten Tage seines Lebens noch auf diesen Beweis der Einheit der Nation, der ihn erfreut und gestärkt hatte, Bezug nehmen lassen.

Ein frommer Volksglaube gönnt Sterbenden einen Blick in die Zukunft, um wievielmehr einem Monarchen, der durch die Lebensweisheit seines hohen Alters, seinen klaren, schlichten Sinn und die Pflichttreue einer langen Regentenlaufbahn zu einem Blick in die Zukunft seines Volkes mit voller Urtheilskraft ausgestattet war. Die Einheit, die ihn sterbend mit Trost erfüllte, erfreute und stärkte, hat sich nach ihm in der schwersten Zeit, die dem jungen Reiche auferlegt worden, als echt und fest erwiesen: als unzerreißbares Band der deutschen Fürstenhäuser, Regierungen und Volksstämme. Was den Kaiser sterbend erhob, tröstet heute, am Jahrestage seines Hinscheidens, sein Volk, das mit andachtsvollem Erinnern auf die seitdem durchlebte Zeit zurückblickt, tröstet die Seinen, die sich heute zu stiller Gedächtnißfeier vereinen, tröstet vor Allem die ehrwürdige Kaiserin Augusta, welche ihr Leben einzig der Pflege eines so großen Andenkens gewidmet hat.

Inmitten der Kämpfe des Tages ist unserem deutschen Volke der 9. März ein Tag der Einkehr und der Sammlung. Wir hören im Geiste wieder die Glocken klagen, sehen die schwarzen Fahnen sich entfalten und die Blicke haften wehmuthsvoll auf dem verehrten Angesicht. Die Einheit der Trauer und der Erinnerung umfängt wieder die Herzen und sie gedenken der mit Kaiser Wilhelm dem Ersten in Glück und Unglück, in Leid und Freud, in Harren und Sieg durchlebten Jahre. Wir sehen wieder ihn ausziehen zum Kampf für die heiligsten Güter seines Volkes und heimkehren als den edlen, demüthigen, menschenfreundlichen Sieger, wir hören die Freudenklänge, die seinen achtzigsten und neunzigsten Geburtstag umbrausten, sehen sein mildes Greisenantlitz an dem Fenster, an welchem es nie mehr leuchten wird, und endlich den düsteren Zug vorüberschreiten, der den im Leben Unbesiegten zur letzten Ruhe geleitete.

Ein Nationaldenkmal dem Begründer des deutschen Reiches in seiner Hauptstadt zu errichten, haben die deutschen Fürsten und Stämme beschlossen, und aller Reichthum der deutschen Kunst wird aufgeboten, dieses Denkmal würdig zu gestalten. Außer diesem werden sich noch hunderte von Kaiser-Wilhelms-Denkmalen in den deutschen Landen erheben, in allen größeren Städten, an den Ufern des Rheins auf dem Kyffhäuser und dem Hohenstaufen, in der von ihm zurückgewonnenen Reichs- und Grenzveste Metz. Aber das schönste Denkmal wird das Denkmal der Liebe bleiben, das er selbst in Millionen Herzen sich aufgerichtet hat, ein Denkmal, welches sich forterben wird als ein heiliges Vermächtniß an sein Haus von Geschlecht zu Geschlecht. Dieses Denkmal in den Herzen wird die lebenden wie die kommenden Generationen immer von Neuem daran mahnen, das große Werk Kaiser Wilhelms, Deutschlands Einheit, treu zu bewahren, und wird für Jahrhunderte den Nachruf erneuern, welchen Fürst Bismark am 9. März 1888 in das Buch der Geschichte unauslöschlich einschrieb: „Die heldenmüthige Tapferkeit, das nationale hochgespannte Ehrgefühl und vor allen Dingen die treue arbeitsame Pflichterfüllung im Dienste des Vaterlandes und die Liebe zum Vaterlande, die in unserm dahingeschiedenen Herrn verkörpert war, mögen sie ein unzerstörbares Erbtheil unserer Nation sein, welches der aus unserer Mitte geschiedene Kaiser uns hinterlassen hat!"

Neue Militairausgaben.

Der Reichstag wird demnächst über eine neue militairische Forderung, welche gegenwärtig dem Bundesrathe vorliegt, zu berathen haben. Sie betrifft die Feldartillerie und beträgt an einmaligen Ausgaben 15934398 M. und an fortdauernden 3266633 M., insgesammt also für das Jahr 1889/90: 19201031 M. Begründet ist die Forderung nicht nur durch die Thatsache, daß die deutsche Feldartillerie hinter der Stärke sowohl der französischen, wie der russischen zurückgeblieben ist, sondern namentlich dadurch, daß Frankreich und Rußland jetzt schon im Frieden eine weit größere Zahl von Batterien und Munitionswagen bespannt halten und hierdurch die Kriegsbereitschaft und Kriegsstärke ihrer Artillerie erhöht haben. Diesem Uebelstande soll nun deutscherseits wegen der hohen Kosten nicht durch eine Vermehrung der Batterien, sondern dadurch abgeholfen werden, daß in Zukunft eine erheblich höhere Zahl von Batterien auf den hohen Etat zu 6 bespannten Geschützen gebracht und ein Theil derselben auch mit einigen bespannten Munitionswagen ausgerüstet werden soll, während wir gegenwärtig im Frieden keine bespannten Munitionswagen haben. Auf diese Weise wird der Artillerie der schnelle Uebergang auf den Kriegsfuß erleichtert. Hieraus ergiebt sich ein Mehrbedarf an Mannschaften von rund 3000 Mann, der jedoch durch Herabsetzung der Etatsstärken der Infanteriebataillone und Verminderung der Zahl der Oeconomiehandwerker gedeckt werden soll; ferner ein Mehrbedarf von 3838 Pferden, welche neu angekauft werden sollen.

Dieser Forderung gegenüber, welche unsere höchsten militärischen Autoritäten als nothwendig erklärt haben, versteht es sich von selbst, daß jeder vernünftige Mensch einfach Ja sagt. So viel Sachverständigkeit wie jene besitzt kein Laie und auch kein freisinniger Politiker, um behaupten oder beweisen zu können, daß die beabsichtigte Maßnahme überflüssig sei. Trotzdem haben freisinnige Zeitungen, noch bevor die Forderung im Einzelnen bekannt war, schon wieder Ach und Weh gerufen und entschieden dagegen Front gemacht. Mit diesem Besserwissenwollen aber verfallen sie und ihre Hintermänner einfach der Lächerlichkeit: heute glaubt ein vernünftiger Mensch überhaupt nicht mehr daran, daß unsere monarchische Regierung Soldatenspielerei treiben und aus reiner Vorliebe für das Heer unnütze und überflüssige Forderungen stellen könne. Selbst die von jener Seite stets vorgebrachte Berufung auf die Pflicht des Parlaments, Alles zu prüfen und auch einmal Nein sagen zu können, kann nicht einmal als Entschuldigung für eine Kritik geltend gemacht werden, da es sich in unserem Staate von selbst versteht, daß die militairischen Autoritäten besser wissen müssen, was nothwendig ist, und das Parlament in solchen rein technischen militairischen Fragen keine Instanz ist, an welche gegen das militairische Urtheil appellirt werden könnte.

Wenn die Demokratie aber mit ihrer eigenen militairischen Weisheit nicht weiter kommt, dann glaubt sie mit dem volkswirthschaftlichen Argumente einen Erfolg erzielen zu können, daß das Volk die sich fortwährend steigernden Rüstungen, diese „unproduktive" Ausgabe nicht mehr ertragen könne. So wird man wohl auch der neuen Forderung dasselbe Klagelied entgegenschallen lassen.

Demgegenüber mag auf folgende Zahlen, die soeben Professor von Kaufmann in den Conradschen Jahrbüchern veröffentlicht hat, hingewiesen werden. Von allen Staatsausgaben fallen auf militairische Zwecke in Preußen-Deutschland jährlich nur 16,82 pCt., dagegen in Oesterreich 17,36 pCt., Italien 21,25, Frankreich 25,07, Rußland 29,13, England 34,42 pCt. Also der Staat, welcher in militairischen Leistungen doch wohl an der Spitze steht, giebt für diese den geringsten Bruchtheil seiner Gesammtausgaben her, die Landesvertheidigung kommt uns verhältnißmäßig billiger als den anderen Staaten zu stehen. Und dabei muß der steuerzahlende Bürger in Preußen den Druck speziell der militairischen Ausgaben noch weniger empfinden wie die Bürger anderer Staaten. In jenen wird nämlich eine viel höhere Quote der Gesammtausgaben durch Steuern erhoben, als in Preußen, welches fast zwei Drittel seiner Einkünfte aus den Erträgnissen der Betriebsverwaltungen (Domänen, Forsten, Bergwerke, Eisenbahnen 2c.) bezieht und für die Ausgaben verwendet. In Preußen zahlt man an Staats- und Lokalsteuern zusammen nur 34,6 M. pro Kopf, dagegen werden in Frankreich, wo der Staat keinen so großen ertragreichen Besitz hat, 72,6 M., in England 63,4 M. an Steuern von den Bürgern erhoben. Hieraus folgt, daß die „unerträgliche" Militairlast in Preußen nicht nur im Verhältniß zu den übrigen Staatsausgaben geringer ist als in den anderen Staaten, sondern auch in Hinsicht auf die Steuerkraft seiner Bürger erheblich leichter erträglich ist als in jenen. Das mag allen denen, welche bei jeder durchaus nothwendigen militairischen Mehrforderung die Hände über den Kopf zusammenschlagen von dem vernünftigen und einsichtigen Theil der Bevölkerung jeder Zeit vorgehalten werden, damit sie es endlich aufgeben, das Volk irre zu führen und auf Wege zu drängen, welche unsere militairische Sicherheit gefährden könnten.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Invocavit
predigen in der Schloßkirche:
Frühpredigt 6½ Uhr: Herr Diakonus Biehler.
Amtspredigt 9 Uhr: Herr Propst Thielmann.
Nachmittagspred. 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Beichte früh ½9 Uhr: Herr Diakonus Biehler.
Feier des Sterbetages Sr. Majestät Kaiser Wilhelm I. Militär-Gottesdienst in der Propstkirche, Vormittags 11 Uhr: Herr Propst Thielmann.
Montag, den 11. März, Abends 7 Uhr, Bibelstunde: Herr Propst Thielmann.
II. Passionspredigt:
Donnerstag, den 14. März, früh 8½ Uhr: Herr Diakonus Biehler.
Amtswoche: Herr Diakonus Biehler.

Auction.

Dienstag, den 12. März d. J., Vormittags 11 Uhr,
sollen im Hofe der Jäger-Kaserne
alte Leinwand, 4 Dachkaffer von Blech, alte Geräthe 2c.
öffentlich meistbietend verkauft werden.
Die Verkaufsbedingungen werden beim Termin bekannt gemacht.
Oels, den 4. März 1889.
Königliche Garnison-Verwaltung.

Roggen-Futtermehl, sowie Raps- und Leinkuchen

offerirt billigst
S. Berliner, Breslauerstraße 16.

Thierschau und Verloosung

zu **Neumarkt i. Schl.** verbunden mit einer staatlichen

Rinder- und Pferdeschau und einer Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe

am 11. Juni 1889.

Anmeldungen sind bis **zum 25. Mai cr.** an den Secretär des Vereins Kaufmann **M. Kalmus** in **Neumarkt** zu richten. Die von demselben beziehbaren Programme geben über alles Nähere Aufschluß.

Loose à 1 M. können ebenfalls durch den Kaufmann **M. Kalmus** in **Neumarkt** bezogen werden, und wird bemerkt, daß für den Debit von 100 Stück fünf Freiloose gewährt werden.

Neumarkt, im Januar 1889.

Der Vorstand des landwirthsch. Vereins zu Neumarkt.

von Spiegel, Wültschkau. **Krische,** Nimkau. **G. Engler,** Wolfsdorf. **M. Kalmus,** Neumarkt.

Hagel-Versicherung.

Zur Uebernahme einer Agentur auf dem Lande werden von einer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft mit äußerst günstigen Versicherungsbedingungen tüchtige Agenten gesucht.

Offerten **sub F. S.** postlagernd Breslau, Postamt Teichstraße erbeten.

Ziegeln u. Flachwerke,

scharf gebrannte, stellt zum Verkauf
das Wirthschaftsamt Neu-Stradam
bei Bahnstation Stradam.

Eine rothscheckige, junge Kalbskuh

steht zum Verkauf Zessel Nr. 18.

Dom. Schwundnig,

Kreis Oels,

Post und Bahn Juliusburg.

Wegen Aufgabe der Pacht findet

Mittwoch, den 13. März,

von früh 9 Uhr ab,

große Auktion

sämmtlichen lebenden und todten Inventars statt.

Unter anderem kommen zum Verkauf:

12 junge, starke Arbeitspferde,
30 Stück Rindvieh jeder Gattung,
28 Schweine,
eine neue Januschek'sche Mähmaschine,
eine neue Zimmermann'sche Drillmaschine,
eine Dreschmaschine,
eine Siedemaschine,
zwei Göpel,
ein Tiegerrechen,
eine Breitsäemaschine,
eine Kleesäemaschine,
ein Kartoffelgraber,
vier Schälpflüge,
vier Sack'sche Pflüge,
sechs gewöhnliche Pflüge,
eiserne und hölzerne Eggen, Ruhrhaken, Furchenzieher, Behäufler, Jäter und Ackermaschinen,
acht Stück complette, sehr gute Ackerwagen,
zwei Schlitten,
eine Jauchetonne,
eine Jauchepumpe,
ein Eggewagen,
viele 2-, 3- und 4-spännige Ziehwagen,
Schüttbodengeräthe,
zwei Wurfmaschinen,
Säcke und Rapsplauen,
ein Butterfaß und sonstige Milchgeräthe,
acht Paar Geschirre,
Krippen, Tröge, Schlösser, Ketten, Pferdedecken, Ochsengeschirre, Eimer, Leitern u. s. w.
eine Viehwaage,
zwei Dezimalwaagen,
eine eiserne, eine hölzerne Mangel,
diverse Brenn- und Nutzhölzer,
zwei transportable Hühnerställe,
ein Stacheldrahtzaun, eine Sommerlaube,
ein offener Wagen,
ein Hofhund und noch vieles Andere.

Bekanntmachung.

Der 450 Meter nördlich von Groß-Ellguth an der Chaussee Oels—Groß-Ellguth beginnende und von da nördlich bei Groß-Ellguth vorüber bis 300 Meter östlich von Groß-Ellguth in die Straße Groß-Ellguth—Cronendorf mündende Fußweg

soll für den Verkehr gesperrt resp. ganz aufgehoben werden.

Sollte Jemand ein Recht haben, den Weg benutzen zu dürfen, so mag er seine Rechte binnen 4 Wochen bis 11. März 1889 bei dem Amt geltend machen, andernfalls dem Antrage des Herrn Amtspächter **Arndt**—Groß-Ellguth entsprochen und der Weg aufgehoben werden wird.

Schwierse, den 9. März 1889.

Der Amtsvorsteher.
von der Berswordt.

Zur Vertilgung von Raubwild wird während der nächsten drei Monate auf den Feldmarken der Dominien Bernstadt und Pangau, ebenso auf den Rustical-Aeckern von Buchwald, Pangau und Neudorf Gift ausgelegt werden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vorstadt Bernstadt,
den 25. Februar 1889.

Der Amtsvorsteher.
Scholtz.

Grabeisen

mit hölzernen Bäumen,

☞ **Wurfschaufeln,**

eiserne und stählerne

Schaufeln und Spaten

empfiehlt in großer Auswahl

J. S. Cohnstaedt.

Möbl. Zimmer mit Kost

gesucht. Gefällige Offerten a. d. Exp. d. Blattes.

In der Strafsache

gegen den Knecht **Robert Paulus** aus Nieder-Panthenau, Kreis Reichenbach, geboren am 27. März 1855 zu Jordansmühle, Kreis Nimptsch, evangelisch, wegen öffentlicher Beleidigung hat das Königliche Schöffengericht zu Bernstadt am 15. Februar 1889 für Recht erkannt:

Der Angeklagte Knecht **Robert Paulus** aus Nieder-Panthenau, geboren am 27. März 1855 zu Jordansmühle, Kreis Nimptsch, evangelisch, wird wegen öffentlicher Beleidigung mit einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen bestraft und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Dem Beleidigten, Gensdarm **Thiel I.**, wird die Befugniß zugesprochen, innerhalb vier Wochen nach Rechtskraft des Urtheils den Urtheilstenor auf Kosten des Angeklagten im Kreisblatt zu Reichenbach und Oels je einmal bekannt zu machen.

Von Rechts Wegen.

Steuerquittungsbücher,

höchst praktisch für jedes Gemeindemitglied, sind für **20 Pf.** pro Stück in der Hofbuchdruckerei von **A. Ludwig** in Oels stets zu haben.

Blutroth-Apfelsinen,

à Dutzend 50 Pf., 60 Pf., 70 Pf.,

prima Blumenkohl,

prima Preiselbeeren

empfiehlt **H. Thomas.**

Einen

☞ **Lehrling** ☜

sucht

O. Maczewski, Oels i./Schl.,

Colonialwaaren-, Tabak-, Cigarren- u. Weinhandlung

Rechnungs-Formulare

empfiehlt **A. Ludwig's** Buchdruckerei.

Rathgeber für Geschworene.

Herausgegeben v. **Bischoff**, Landgerichtsrath. Preis, sehr elegant gebunden 1,20 Mark.

☞ Der Titel besagt bereis, daß dies Buch für jeden Geschworenen unentbehrlich ist.

Bei Einsendung des Betrages erfolgt franco Zusendung.

R. Skrzeczek's Verlag,
Löbau, Westpr.

Marktpreis der Stadt Oels

vom 2. März 1889.

Weizen, weiß, ...	18	10	17	90	17	60
„ gelb, ...	17	80	17	60	17	20
Roggen	15	—	14	80	14	50
Gerste	14	—	13	50	12	50
Hafer	13	60	13	20	12	80
Kartoffeln	3	20	2	80	2	00